

Gericht

OGH

Entscheidungsdatum

28.07.1983

Geschäftszahl

3Ob106/83

Norm

EO 7 Bc;

EO §54 Abs1 Z1;

Rechtssatz

Verpflichteter und damit Partei des Exekutionsverfahrens ist nicht automatisch der Titelschuldner, sondern die Person, gegen die der Exekutionsantrag gerichtet wird, also die Person die vom betreibenden Gläubiger nach § 54 Abs 1 Z 1 EO genau mit Vor- und Zunamen, Beschäftigung und Wohnort als Verpflichteter bezeichnet wird. Wird ein namensgleiche Person in das Exekutionsverfahren verwickelt, gegen die sich der Exekutionsantrag gar nicht richtet, dann wird diese Person, sofern alle genannten Individualisierungsmerkmale auch auf sie zutreffen, Partei des Exekutionsverfahrens.

Entscheidungstexte

TE OGH 1983/07/28 3 Ob 106/83

Rechtssatznummer

RS0000718